

## Übersicht: Notstand (§ 35 StGB)

*Hinweis: § 35 Abs. 1 StGB liegt der Gedanke zugrunde, dass sich der Täter in einer außergewöhnlichen Motivationslage befindet, in der von ihm ein normgerechtes Verhalten nicht erwartet werden kann. Im Ergebnis kann eine nach § 35 Abs. 1 StGB entschuldigte Tat dem Täter nicht vorgeworfen werden.*

### **A. VORAUSSETZUNGEN, § 35 ABS. 1 S. 1 STGB**

#### I. Notstandslage

##### **1. Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit für Täter, Angehörigen oder nahestehende Person**

Aufzählung der Rechtsgüter abschließend; Angehörigenbegriff in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB legaldefiniert; „nahestehende Person“ muss Angehörigen vergleichbar sein (bspw. eheähnlichen Gemeinschaften).

##### **2. Gegenwärtigkeit der Gefahr**

Wie bei § 34 StGB auszulegen.

#### II. Notstandshandlung

##### **1. Begehung einer rechtswidrigen Tat**

##### **2. Erforderlichkeit („nicht anders abwendbar“)**

Wie bei § 34 StGB auszulegen.

##### **3. Rettungsabsicht**

Nahezu unbestritten, dass Kenntnis der Gefahr nicht genügt, sondern Rettungsabsicht erforderlich ist.

### **B. ZUMUTBARKEIT DER GEFAHRHINNAHME, § 35 ABS. 1 S. 2 STGB**

Hier ist zu prüfen, ob dem Täter nicht ausnahmsweise zugemutet werden kann, die Gefahr hinzunehmen. Hierfür enthält die Vorschrift zwei Regelbeispiele (erstens: Gefahr selbst verursacht; zweitens: Täter steht in einem besonderen Rechtsverhältnis) sowie eine allgemeine Zumutbarkeitsklausel („namentlich“).

### I. Selbstverursachung der Gefahr

P\*: Auslegung des Verursachens? Konsens: Einerseits genügt bloße Kausalität nicht. E.A.: bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung der Konfliktsituation gegeben; a.A.: wenn sich Täter ohne zureichenden Grund in eine Gefahr begeben hat, die voraussehbar zu einer Notstandslage führen könnte (objektiv pflichtwidriges Verhalten)

### II. Bestehen einer besonderen Rechtsverhältnisse

Personen, denen berufliche oder berufsähnliche Schutzpflichten ggü. Allgemeinheit obliegen (bspw. Ärzte und Feuerwehrleute) und berufstypisch in besondere Gefahrenlage geraten → Daher höhere Gefahrtragungspflicht bei berufstypischen (!) Gefahren (bspw. muss Arzt Ansteckungsrisiko tragen oder Feuerwehrmann einsatzbedingte Risiko einer Rauchvergiftung) – Beachte: Im Einzelfall kann auch für diese Personengruppen Zumutbarkeitsgrenze überschritten sein (bspw. muss niemand den sicheren oder höchstwahrscheinlichen Tod in Kauf nehmen).

### III. Allgemeine Zumutbarkeitsklausel

Bspw. Beschützergarantenstellungen; Wahrung einer gewissen Proportionalität (der dem Notstandsoffer zugefügte Schaden darf nicht im Missverhältnis zu den aus gegenwärtigen Gefahr drohenden Schäden stehen)

### C. **IRRTUM, § 35 ABS. 2 STGB**

Regelt Irrtum über tatsächlichen Voraussetzungen des entschuldigenden Notstands (nicht zu verwechseln mit dem Erlaubnistatumstandsirrtum).